

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1800)

**Rubrik:** Gesezgebung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Nº. 36.

Mittwoch, den 18 Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 29 Prairial VIII.

Die Pränumeranten auf das neue republikanische Blatt, die die ersten 44 Stücke des neuen Schweizerischen Republikaners als Rest ihres Abonnements empfangen, sind ersucht, wann sie die Fortsetzung zu erhalten wünschen, für die 2te Hälfte des ersten Quartals ihr Abonnement in Bern mit 2 Franken, außer Bern postfrei mit 2 Fr. 5 Ba. einzusenden.

## Gesetzgebung.

Senat, 13. Juni.

(Fortschung.)

(Beschluß des Commissionalberichts über den achten Abschnitt der Constitution.)

Auch diesen Abschnitt mußte die Commission, wie natürlich, auf das System der Einheit und der repräsentativen Demokratie gründen; aber sie wollte doch dem künftigen Gesetzgeber die Hände nicht so binden, daß in denen verschiedenen Theilen der Republik in Amtshandlungen und Finanzsachen, wenn es die örtliche Beschaffenheiten unwiderrücklich erfordern sollten, nicht verschiedene Gesetze, oder vielmehr verschiedenartige Formen und Anwendungen des Gesetzes statt haben könnten.

Der Berichterstatter enthebt sich übrigens die Gründe anzupreisen, welche Euch, B. S. zur Annahme dieses Abschnittes vermögen sollten. Er kündigt Euch nur an, daß sich die Commission beschließen wird, nächster Tagen die Berichte über die noch mangelnden Abschnitte nachzuliefern.

## Achter Abschnitt.

### Hauptverwaltung.

1. Die Besorgung und Verwaltung der Staatsgüter und aller Finanzsachen, ist einer Haupt- oder Central-Verwaltung vertraut.

2. Die Hauptverwaltung besteht aus einem Mitglied von jedem Wahlversammlungskreise; sie werden von den Wahlversammlungen aus den Vorschlagslisten der Urversammlungen gewählt.

3. Es treten alle Jahr drey Glieder aus, worüber in der ersten Fehr das Loos entscheidet. Diejenigen,

so die ganzen 5 Jahren im Amt gestanden, sind erst nach einem Zwischenraum von sei 5 Jahren wieder wählbar.

4. Sie bestellen aus ihrem Mittel drey Verwalter des Nationalshatzes; sie erwählen die untergeordneten Aufseher und Verwalter in den verschiedenen Theilen der Republik aus der Vorschlagsliste der Urversammlungen.

5. Die weitere Einrichtung der Hauptverwaltung, so wie die Eintheilung der Republik in verschiedene Verwaltungskreise, soll das Gesetz näher bestimmen.

6. Die Hauptverwaltung giebt jährlich im ersten Monat des Zusammentritts der geschiedenden Räthe, denselben Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des verflossenen Jahrs, und sie zeigt denselben den Zustand des Nationalshatzes an. Ihre jährlichen Rechnungen, so wie jene über die Verwendung der dem Staatsrathe ausbezahlten Geldern, werden allemal durch den Druck bekannt gemacht.

7. Die Hauptverwaltung giebt zur gleichen Zeit jährlich der Gesetzgebung einen Entwurf über die Amtshandlungen für das künftige Jahr ein.

Wegmann findet die Zahl der 18 Glieder zu stark, und glaubt, 9 wären sehr hinlänglich; eben so bedenklich erscheint es ihm, Männer, die mit hinlänglicher Sachkenntniß zu diesen Stellen versetzen seyn sollen, durch uneingeschränkte Volkswahlen wählen zu lassen. Er möchte die Vorschläge durch die Wahlversammlungen, und die Wahlen durch die Gesetzgebung machen lassen.

Die Abschaffung der Commission wird angenommen.

Der Beschluß über die Hauserer wird verlesen, und einer Commission übergeben, die aus den Bürgern Bay, Barras und Wührmann besteht.

Cart im Namen einer Commission rath zur Annahme des Beschlusses, der den Suppleanten des O. Gerichtshofes, Advocatur zu treiben erlaubt.

Der Beschluss wird angenommen. Er ist folgender:

In Erwägung, daß die Zusammenberufung der Suppleanten des obersten Gerichtshofes, zufolge des Gesetzes vom 8. April 1800, in keinen andern, als den in der Constitution vorgeschriebenen Fällen statt findet;

In Erwägung, daß die Suppleanten des obersten Gerichtshofes, nur dann Entschädigungen von der Republik beziehen, wenn die in der Constitution bezeichneten Fälle ihre Zusammenberufung nothwendig machen, oder im Fall sie auch die Stelle eines Oberrichters wegen Krankheitsumständen vertreten müssen;

In Erwägung, daß verschiedene Suppleanten in dem Falle sich befinden können, den Advocatenberuf auszuüben, wovon sie das Gesetz bisanhin ausschloß;

Hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Den Suppleanten des obersten Gerichtshofes ist bewilligt, den Advocatenberuf in denjenigen Fällen auszuüben, in welchen sie nach den bestehenden Gesetzen nicht selbst Richter seyn können.

2. Wenn ein Suppleant nach gesetzlicher Vorschrift die Stelle eines Oberrichters vertreten, und von denjenigen Prozessen dem obersten Gerichtshof zur Beurtheilung vorgelegt werden, worin der Suppleant als Advokat gearbeitet hat, so ist derselbe gehalten, in diesem Fall als Richter abzutreten.

Scherers Antrag über Constitutionsänderung und Erneuerung der obersten Gewalten, (s. S. 136) wird in Berathung genommen.

Nothli läßt diesen frommen Wünschen alle Gerechtigkeit widerfahren; aber was Scherer verlangt, ist unhörlich, und wir können über das Constitutionswidrige in diesen Anträgen nicht eintreten. — Eine neue Constitution allein kann den Beschwerden, deren der Antrag erwähnt, abhelfen. Man gehe zur Tagesordnung.

Man geht zur Tagesordnung.

Muret verlangt, daß der heute angenommene Titel der Constitution, nicht einzeln an den grossen Rath gesendet werde, sondern damit bis zur Annahme aller übrigen durch den Senat, gewartet werde.

Der Antrag wird angenommen.

Cart erhält das Wort für eine Ordnungsmotion, und sagt: er finde im Supplement zur neuesten Aus-

mer des Bulletin helvétique, eine authentische Piece, worin sich schon vor 7 Monaten der B. Finsler, als er das Finanzministerium verließ, anheischig machte, die Staatsrechnungen sowohl, als das Inventarium des Habens der Republik zu beendigen; da nun bis dahin keines von beyden noch geschehen — beydes aber unumgänglich nothwendig ist, damit ein neues Steuersystem könne bearbeitet und angenommen werden — so trägt er darauf an, der Senat soll den grossen Rath einladen, von der Vollziehungskommission binnen 14 Tagen sowohl die Rechnungen bis zu Ende des verflossenen Jahrs, als auch das Inventarium alles Habens der Republik, zu verlangen.

Muret stimmt diesem Antrag bey; es ist Zeit endlich, daß die Gesetzgebung und das Volk die Rechnungen und den Zustand der Finanzen der Republik kennen lernen; sollte der Antrag ohne Erfolg bleiben, so ist es wenigstens Zeit, daß das Volk wisse, an wem die Schuld liegt. Indes ist eine direkte Einladung an den grossen Rath, nicht ganz in der Ordnung; ich wünsche, daß bloß als Wunsch des Senats der Gegenstand an den grossen Rath gelange. Die 14 Tage scheinen mir auch zu kurz; ich wünschte, daß ein oder zwey Monate für diese wichtige Arbeit eingeräumt würden. Die noch unvollendete Trennung des Staats- vom Gemeindgut, ist kein Grund, uns die Rechnungen zurückzuhalten; man kann unterscheiden, was liquid und was nicht liquid ist. So lange das Verzeichniß dessen, was die Nation besitzt, nicht wird vorgelegt seyn, ist auch keinerley Verantwortlichkeit vorhanden.

Cart läßt sich Murets ersten Antrag gerne gefallen, aber nicht den zweyten; schon vor 7 Monaten hatte Finsler die Arbeit versprochen; höchstens einen Monat will er gestatten.

Lafler. Als Finsler seinen erwähnten Antrag machte, hatte die Vollziehung, in die ehemals souveränen Städte und Orte, Commissarien für Trennung des Staats- und Stadtguts gesandt; diese Arbeit ist weitschweifig, und kann in wenig Tagen nicht beendigt seyn; er möchte also die Rechnungen binnen einem Monat, in unbestimmter Zeit aber das Inventarium der Staatsgüter verlangen, und übrigens auch wissen, wie es mit der Trennung des Staats- und Gemeindguts ist steht, und ob man wirklich in diesem Augenblick sich mit der Sache im Ernst beschäftige.

Kubli verlangt, daß ohne Verzug die gemachten

Sonderungen der Staats- und Gemeindgüter der Gesetzgebung zur Sanktion vorgelegt werden.

Mittelholzer. Schon viele ähnliche Aufforderungen sind ohne Erfolg gemacht worden — und eine ganz helle Rechnung seit Anfang der Revolution, wird auch schwerlich je möglich werden. — Kubli ist im Fruthum: nicht alle, sondern nur die streitigen Fälle der Trennung des Staats- vom Gemeindgut, müssen der Gesetzgebung vorgelegt werden. Er ist überzeugt, daß die Arbeit nicht ruhet, aber natürlich ist sehr langsam fortgeht. Er möchte aus allen diesen Gründen Carts Antrag beseitigen.

Kubli hofft, der Fall werde doch nicht so seyn wie Mittelholzer sagt; lautet das Gesetz also, so eile man mit seiner Rücknahme. — Die Vollziehungsglieder sind meist aus den Städten, wo auch die größten Reichthümer, die der Nation gehören, sich befinden, und also kann man den Städtern diese Unterscheidung doch unmöglich überlassen.

Mittelholzer. Gerade um des Artikels willen, der die streitigen Fälle vor die Gesetzgebung bringt, wollte ein grosser Theil des Senats den Beschluss verwirfen, weil selbst dies nach den Grundsätzen unserer Constitution durchaus nicht den Gesetzgebern zukommt.

Crauer unterstützt Carts Antrag.

Meyer v. Arb. ebenfalls, und glaubt das Inventarium werde ohne Schwierigkeit zu Stande gebracht werden können; — er getraut sich fast nicht in seinen Cantun zu gehen, da die Rechnungen noch nicht vorhanden sind.

Wegmann lässt sich den Antrag Carts auch gefallen; daß aber die Trennungen von Stadt- und Staatsgut den Gesetzgebern, wie Kubli sagt, zur Sanktion vorgelegt werden sollen, das wird durch kein Gesetz gehindert. Mit gleichem Recht wie Kubli den Städtern diese Trennung nicht überlassen will, könnten diese hingieder sagen, sie wollen die Sache nicht den Landbürgern überlassen. Indes wäre es zu wünschen, daß man alle solche Unterschiede bey Seiten setze, und daß jeder nur das allgemeine Interesse im Auge hätte.

Kubli. Die Städter sind freylich geschickt genug diese suse Sprache zu führen und zu sagen: man müsse nur das allgemeine Interesse im Auge haben, während sie zunächst doch nur ihre Stadt sehen; das ist so natürlich, daß ich selbst, wenn ich ein Städter wäre, kaum anders handeln würde.

Carts Antrag mit Murets Zusatz wird angenommen.

In geschlossner Sitzung wird folgender Beschluss angenommen:

Auf die Anzeige hin, daß die Ausgewanderten sowohl im Innern der Republik, als im Ausland, noch immer ihr Unwesen treiben und alle ihre Kräfte aufbieten, um dem Fortgang der Republik und den Anhängern der Freiheit und Unabhängigkeit derselben zu schaden, besonders werkthätig beigetragen haben, daß die von den Feinden gefangenen Helvetier noch nicht haben ausgewechselt werden können;

hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen —

Der Vollziehungsausschuss ist eingeladen, den gesetzgebenden Räthen in Zeit von 14 Tagen einen Bericht über die Wirkung des Gesetzes v. 28. Febr. über die Amnestie und den dermaligen Zustand der Ausgewanderten zu geben.

Nach wiedereröffneter Sitzung werden die Formulare für den Civilprozeßgang vorgelegt und der mit dem Beschlusse selbst beauftragten Commission überwiesen.

Meyer v. Arb. als Ordnungsmotion, liest einen Aufsatz vor, der dahin zweckt, das Personale der sämtlichen Autoritäten der Republik zu vermindern und dadurch eine grosse und berechnete Kostenverminderung zu bewirken.

Crauer. Der Antrag ist gewiß ökonomisch, aber ganz inconstitutionell; er rath zur Tagesordnung. Die Constitution ist schon so verlöchert, ich glaube wir sollen nicht noch mehr Löcher drin machen.

Laftechere bedauert, daß Meyer so viele Mühe auf eine so unschickliche und inconstitutionelle Arbeit verwandte. Diese Anträge alle sind sehr schädlich; sie werden von denen, die wirklich eine Vertagung der Räthe wollen, benutzt, und sie verderben die öffentliche Meinung, indem sie uns als müßige Leute darstellen.

Man geht zur Tagesordnung.

Senat, 14. Juni.

Präsident: Münger.

Die Discussion über den Beschluss, der die Aufzeichnung der Namen der gestorbenen Vaterlandsvertheidiger in den Kirchen verordnet, wird eröffnet.

Lüthi v. Sol. Wenn wir die Magerekeit und Fadheit des Beschlusses betrachten, so werden wir ihn ohne Anstand verwirfen. Entweder schweige man überall oder gebe dem Schweizervolk etwas seinem Charakter analogeres. Man denke an die Antwort, welche die Uner dem Abbe Raynal geben. Welches

Belohnung auch für den Krieger, im Tempel Gottes seinen Namen anschreiben zu lassen! Will man die Franken nachahmen, so thue man es ganz, nicht zur Hälste. Es liegen sich aber schweizerische Denkmale finden — das Fest der Sempacherschlacht, das noch jährlich gefeiert wird, giebt uns ein Beispiel.

Kubli. Die Absicht des Beschlusses ist rühmlich und gerecht: indes stimme ich Lüthi bey, und finde dieses vorgeschlagene Denkmal sehr unzweckmässig. .... Das Fest der Schlacht bey Näfels wird in Glarus noch jährlich gefeiert, und dabei jedesmal alle Namen der Gefallenen verlesen. — (Die Fortsetzung folgt).

### Manigfaltigkeiten.

Schreiben des Regierungs-Statthalters im Canton Waldstätten B. Truttmanns, an die Herausgeber. Altdorf, 10. Juni.

Sie wissen B. Representanten, die Züge von humarer Güte und nachbarlicher Theilnahme zu würdigen, und mit dankbarer Feder ins Buch der Unsterblichkeit zu zeichnen. Das Gouvernement von Neuenburg hat zur Unterstützung der unglücklichen Waldstätter, nebst dem, daß aus der Hand der Kaufmannschaft dieser Stätte der Gütherzigkeit, bereits eine schöne Summe schon geschlossen ist, eine Collecte von 12,000 Fr. gemacht, die es, laut Weis, durch den Canal seiner zwei vortrefflichen Mitglieder Duprequier und Montmollin, deren Mitwirkung ich besonders Dank zolle, zur Disposition des Bürger Bschokke, Regierungs-Commissairs, bereits verzeigt hat.

Haben Sie die Güte, dieser Geschichte der Wohlthätigkeit in Ihrem Blatt zu erwähnen und neben ihr den Dank des Waldstätters hinzulegen, dessen aufrichtiger Dollmetsch zu seyn, ich mir zum besondern Vergnügen mache.

Aus einem Briefe, Arau 13. Juni. — Es ist unbegreiflich, daß der Vollziehungsausschuss, von dem alle Finanzvorschläge ausgehen müssen, zu Beziehung der diesjährigen Zehenden keinen Antrag macht; es ist gewiß dies das einzige Mittel unsere Finanzen und vielleicht das Vaterland von dem gänzlichen Numin zu retten. Aber es ist hohe Zeit; ein Theil des heuzehenden, der zum grossen Zehenden gerechnet wird, ist für dieses Jahr schon verloren, und wenn man noch einen Monat säunt, so wird es auch der Getraidezehend seyn. Es ist Thatsache, mehr als Zweydrüttel unsrer Landbewohner geben ihn mit

Freunden wieder, wenn sie die Gewisheit haben, keine andere — wenigstens direkte oder Territorialabgabe bezahlen zu müssen. Lasse man es sich doch gesagt seyn, der Bauer giebt williger eine Garbe, als einen Baken aus seinem Beutel; und dabei ist das tröstliche für ihn: wenn er nichts bezahlt, so bezahlt er auch nichts — und immer nur nach Maßgabe seiner Einnahme. Freylich ist mit der Beziehung des Zehenden eine nicht geringe Schwierigkeit verbunden. Es giebt Cantone, die ihn nie aufgestellt und Gegenden in andern Cantonen, die sich davon vor mehrern hundert Jahren losgekauft haben. Überall wo dieses oder jenes der Fall ist, sind dann auch die Güter bisher theurer angekauft worden, als in den Gegenden, wo der Zehend entrichtet wurde. Wollte man nun alte Grundstücke in der Schweiz mit dem Zehenden belegen; so läge die Last eigentlich nur auf denen, die ihn vorhin nicht bezahlten; die andern gäben nichts oder deutlicher, sie gäben nur das, was ihnen ohnedies nicht gehört; will man hingegen den Zehenden bloß von denjenigen fordern, die ihn bisher aufgestellt haben; so muß man für die Nicht-Zehendpflichtigen eine andere Grundsteuer festsetzen, oder es dabei bewandt seyn lassen, daß nur die Hälste oder Zweydrüttel des Staatsbodens eine Abgabe entrichten. Dies letztere enthielt eigentlich durchaus keine Ungerechtigkeit, und die, welche bezahlten, hätten sich nicht zu beklagen, weil, wie ich eben gesagt, sie nur das gäben, was ihnen nicht zugehört und ihnen das Recht zugestanden würde, sich auch nach Belieben loskaufen zu können. — Indessen würde sich wohl Niemand beklagen, wenn man von den nicht-zehendpflichtigen Güterbesitzern und von den Capitalisten, für dieses Jahr die zwei vom Tausend erhöbe, von den Zehendpflichtigen hingegen den Zehenden; um das Verhältniß dieser letztern noch vortheilhafter zu machen, müßten die verfallnen und unbezahlten Zehenden der zwei verloffenen Jahre, ganz oder doch gröstentheils geschenkt werden. Durch eine solche Maßregel würde dem Staat sowohl als allen Anstalten und Partikularen, welche Zehenden besitzen, einsweilen, und für dieses Jahr ein disponibles Eigentum zugesichert und der Gesetzgeber gewonne Zeit, das Gesch über die Loskauflichkeit der Zehenden und Bodeninse, nach Grundsätzen der Gerechtigkeit abzuändern.

Grosser Math, 16. Juni. Keine Sitzung.  
Senat, 16. Juni. Nichts von Bedeutung.